

**Coronavirus SARS-CoV-2 Krise
Fortsetzen von
alternativ fortgeführten oder
unterbrochenen
arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen
bundeseinheitlicher Rahmen**

(Stand: 20. Mai 2020)

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Ablauf für Vergabe-, preisverhandelte Maßnahmen und Gutscheinmaßnahmen	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Umgang mit Überzahlungen von Maßnahmekosten.....	4
3. Vergabemaßnahmen.....	5
3.1 Prozess.....	5
3.2. Weitere Klarstellungen	6
3.2.1. Berücksichtigung höherer Kosten bei der Maßnahmeumsetzung.....	6
3.2.2. Aufstockung	6
3.2.3 Vertragsverlängerung.....	6
3.2.4. Beschleunigtes Verfahren	6
3.2.5. Schlechtleistungen von Trägern im Rahmen der alternativen Durchführung	6
3.2.6. Beteiligung der Titelverwaltung und der/des BfdH.....	7
4. Aspekte preisverhandelter Maßnahmen	7
4.1 Präsenzunterricht und alternative Lernmethoden	7
4.2 Berücksichtigung höherer Kosten	8
5. Gutscheinspezifische Aspekte	8
5.1 Präsenzunterricht und alternative Lernmethoden	9
5.2 Berücksichtigung höherer Kosten	10
6. Instrumentenspezifische Aspekte bei der Wiederaufnahme unter Berücksichtigung des Unterbrechungszeitraums	10
6.1 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.....	11
6.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung	11
6.3 Jugendlicheninstrumente	13
6.4 Rehaspezifische Maßnahmen.....	13

1. Ausgangslage

Zur schrittweisen Rückkehr des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens wurde von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Übergangmodell ein „[Fahrplan](#)“ mit handlungsleitenden Prämissen und Aktivitäten für das operative Dienstgeschäft entwickelt. Der vorliegende bundeseinheitliche Rahmen zur Fortsetzung von alternativ fortgeführten oder unterbrochenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist ein Baustein dieses „Fahrplans“. Weitere Elemente werden derzeit abgestimmt und folgend veröffentlicht.

Mit den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer vom 16. März 2020 und den Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde für die Einrichtungen der Bildungsdienstleister ein Betretungsverbot ausgesprochen. Die physische Anwesenheit in Maßnahmen war deshalb - außer bei Maßnahmen, denen ein Arbeitsverhältnis zugrunde liegt - verboten. Maßnahmen konnten meist nur in alternativer Form (z. B. online) fortgeführt werden. War dies nicht möglich, mussten Maßnahmen i.d.R. unterbrochen werden (vergleiche hierzu [Weisung 202004005 vom 08.04.2020 – Coronavirus SARS-CoV-2 Krise – Teilnahme an und Vergütung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen an Maßnahmeträger und Dienstleister ab April 2020](#) sowie [200323 COVID19 CF Weisung Vergütung von Maßnahmen im Kontext CORONA COVID PAL37 20](#)).

Alle Bundesländer haben spätestens zum 04.05.2020 Lockerungen der Kontaktverbote verfügt. Alle Bundesländer machen die Durchführung von außerschulischen Bildungsmaßnahmen hierbei von der Einhaltung von verbindlichen Hygienemaßnahmen des Landes abhängig. Die Minderzahl der Länder öffnet Bildungsmaßnahmen zusätzlich vorerst nur für Abgangs- bzw. Prüfungsklassen.

Die hierbei verfügten Hygienemaßnahmen der Länder orientieren sich grds. an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Danach sind in der Regel z. B. Handdesinfektionsmittel oder das Tragen von Schutzmasken nicht verpflichtend. In Bezug auf Bildungsmaßnahmen ist jedoch insbesondere das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m relevant.

Diese regionalen Entscheidungen wirken sich auch auf die Möglichkeiten zur Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus. Sofern die lokalen Gegebenheiten eine Fortführung einer wegen der Corona-Pandemie unterbrochenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahme bzw. die Umstellung von der alternativen Durchführungsform auf Präsenz zulassen, ist der Träger grundsätzlich verpflichtet, unter Beachtung des Gebots des Gesundheitsschutzes der Teilnehmenden die Präsenzdurchführung wiederaufzunehmen. Dabei berücksichtigt die BA/die fachkundige Stelle (FKS) die individuelle Leistungsfähigkeit des Trägers und die örtlichen sowie individuellen Rahmenbedingungen der Maßnahme (beispielsweise Restlaufzeit).

Dabei sollten im Ermessen der Dienststellen vorrangig die Maßnahmen schnellstmöglich fortgeführt bzw. von der alternativen Durchführungsform auf Präsenz umgestellt werden, die bei einer länger andauernden Unterbrechung (bzw. alternativen Durchführung) für die Teilnehmenden mit besonderen Nachteilen verbunden wären (z. B. Teilnehmende an einer BaE, Reha-Ausbildung, Umschulung).

2. Ablauf für Vergabe-, preisverhandelte Maßnahmen und Gutscheinmaßnahmen

2.1 Allgemeines

Der Träger informiert sich laufend über die ihn betreffenden rechtlichen Rahmenbedingungen für seine Maßnahmedurchführung, insbesondere über die Allgemeinverfügungen der Länder bzw. der regionalen Gesundheitsbehörden.

Sofern die lokalen Gegebenheiten eine Fortführung einer wegen der Corona-Pandemie unterbrochenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahme bzw. die Umstellung von der alternativen Durchführungsform auf Präsenz - wenn auch mit Auflagen - zulassen, ist der Träger grundsätzlich verpflichtet, die Präsenzdurchführung wiederaufzunehmen. Dabei hat der Träger das durch die entsprechenden aktuellen Verordnungen konkretisierte Gebot des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen und verantwortet damit in erster Linie den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden. Zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen sind die lokalen Gesundheitsbehörden. Eine konkrete Überwachungspflicht der BA besteht nicht. Unberührt davon ist die grundsätzliche Verantwortung der BA für die Kundinnen und Kunden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Eine Wiederaufnahme bzw. Überführung (z. B. alternierende Durchführung alternativ/Präsenz oder Schichtmodell) in den Präsenzbetrieb unter den geänderten Rahmenbedingungen wird ggf. eine Umstellungszeit erfordern. Der Träger soll dadurch in die Lage versetzt werden, den weiteren Maßnahmebetrieb nachhaltig planen zu können. Im Sinne der wirtschaftlichen Leistungserbringung und Verkürzung von Prozessen sind grundsätzlich kostenneutrale Umsetzungsformen zu bevorzugen. Beispielsweise könnte die Restlaufzeit der Maßnahme ein Kriterium dafür sein, ob eine Umstellung der gegenwärtigen Durchführungsform noch vorgenommen wird. Das Umsetzungskonzept ist mit dem Bedarfsträger (Agentur für Arbeit bzw. gE) abzustimmen. Handlungsleitend für den Bedarfsträger ist dabei die zielgruppengerechte Betreuung der Teilnehmenden, das Erreichen des Maßnahmeziels, die Wirtschaftlichkeit des gewählten Vorgehens und die Leistungsfähigkeit des Trägers.

Sofern die Existenz eines Trägers gefährdet ist und diese auch durch vorrangige Leistungen nicht gesichert werden kann, können durch den Träger Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beantragt werden.

2.2 Umgang mit Überzahlungen von Maßnahmekosten

Entsprechend der Weisungen vom [23.03.2020](#) und [08.04.2020](#) werden die Zahlungen an die Maßnahmeträger bei alternativer Maßnahmedurchführung fortgesetzt. Die Zahlungen ab dem 16.03.2020 hat die BA unter Vorbehalt geleistet.

Für Maßnahmen, die nicht alternativ fortgeführt und damit unterbrochen wurden, sind für den Zeitraum ab 16.03.2020 ggf. Überzahlungen von Maßnahmekosten entstanden, für die keine Rechtsgrundlage mehr vorhanden war. Diese Überzahlungen sind unabhängig von den Zuschüssen nach dem SodEG und sollten möglichst ressourcenschonend im Rahmen der vorhandenen Standardprozesse (z. B. Aufrechnung, Schlussrechnung) korrigiert werden.

Wurde eine Reha-Maßnahme unterbrochen, so ist auch die Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung gegebenenfalls ab 16.03.2020 vom Maßnahmeträger zu verlangen. Der Maßnahmeträger hat die Meldung zu korrigieren. Die Änderung ist mit Änderungsantrag (R196) anzuzeigen. Hinsichtlich der Übg-Bezieher in WfbM-Maßnahmen wird auf die [Weisung vom 16.04.2020 \(200416 COVID19 GR3 Weisung Alternative Durchführung arbeitsmarktpolitische Maßnahmen berufliche Reha PAL64 20\)](#) verwiesen.

Zu den Weiterbildungskosten in den OS-Teams Alg Plus ergehen gesonderte Weisungen.

3. Vergabemaßnahmen

3.1 Prozess

1. Der Träger ist grundsätzlich in der vertraglichen Verpflichtung, seine Leistung der BA vertragskonform anzubieten, sofern er diese wieder erbringen kann. Dies hat er ggf. zudem in den Erklärungsvordrucken zur alternativen Weiterführung von Maßnahmen bestätigt. In diesen Fällen ist die Erstellung des Umsetzungskonzeptes nicht notwendig, da die Maßnahme gemäß den Vergabeunterlagen unter Berücksichtigung der infektionsschutzrechtlichen Auflagen unbeeinträchtigt fortgeführt wird. Er erstellt bei erheblichen Änderungen der Leistungserbringung entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen ein Umsetzungskonzept mit den relevanten Veränderungen in der Durchführung z. B. Schichtbetrieb, Aufteilung Gruppen, Kombination mit E-Learning, und bietet dem Bedarfsträger (Agentur für Arbeit bzw. gE) damit seine Leistungserbringung an. Im Rahmen des Umsetzungskonzeptes hat er auch einen Zeitplan zu erstellen, ab wann ihm eine Aufnahme der vertraglich vereinbarten Maßnahmedurchführung wieder möglich ist und ob bis dahin weiterhin eine alternative Durchführung der Maßnahme erfolgt.
2. Das Umsetzungskonzept und der Zeitplan sind durch den Bedarfsträger (Agentur für Arbeit bzw. gE) zu prüfen. Prüfkriterien sind insbesondere:
 - Abdeckung der Maßnahmeeinhalte
 - Erreichen des Maßnahmeziels
 - Eignung für die Zielgruppe (auch unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes von Risikogruppen)
3. Nur im Fall, dass das Umsetzungskonzept erstmalig auch eine alternative Durchführung vorsieht, hat der Träger die Erklärung zur alternativen Durchführung von Vergabemaßnahmen abzugeben. Der Vordruck ist nach Entscheidung durch den Bedarfsträger an das zuständige REZ und die SodEG bearbeitende Stelle weiterzuleiten.

Sofern der Träger im Rahmen seines Umsetzungskonzeptes zusätzliche Vergütungsansprüche stellt, werden diese durch das REZ auf Angemessenheit plausibilisiert. Der/die BfdH beurteilt Wirtschaftlichkeit und das Vorhandensein verfügbarer Haushaltsmittel. Der Bedarfsträger schaltet bei erheblichen Änderungen der Leistungserbringung das REZ zur Vertragsänderung ein. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit einer Vertragsänderung berät das REZ.

4. Das REZ prüft die Vertragsänderung insbesondere im Hinblick auf folgende Kriterien und ändert ggf. den Vertrag inklusive Vergütungsanpassung:
 - Zivilrechtlich: Anpassung des Vertrages aufgrund § 313 BGB – schwerwiegende Störung des Vertragsverhältnisses aufgrund bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Umstände
 - Vergaberechtlich: Auftragsänderung nach § 132 GWB
5. Der Operative Service (OS) bzw. die gE vollzieht die Vergütungsanpassung entsprechend.

3.2. Weitere Klarstellungen

3.2.1. Berücksichtigung höherer Kosten bei der Maßnahmeumsetzung

Die BA bekennt sich zur ihrer Verantwortung als verlässlicher Partner der Träger. Es gelten zunächst die vertraglich vereinbarten Bedingungen fort, insbesondere im Hinblick auf Mindestabnahmemengen. Eine Übernahme der höheren Kosten ist insbesondere jedoch nur dann möglich, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und dem Träger das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dies ist in der Regel bei gravierenden Zusatzausgaben oder -aufwendungen des Trägers der Fall wie beispielsweise bei Kostenentstehung aufgrund von Abstandsregelungen und damit folgenden zusätzlichen Anmietungen oder Bereitstellung zusätzlichen Personals. Kosten für Mund-/Nasenschutz, Desinfektionsmittel etc. stellen in der Regel keine gravierende Ausgabe dar.

3.2.2. Aufstockung

Sollten sich im Zusammenhang mit der Pandemie erhöhte Bedarfe an Maßnahmekapazitäten ergeben, so bestehen folgende Aufstockungsmöglichkeiten:

- 1 In den Verträgen ist bereits eine vertragliche Aufstockungsmöglichkeit vorgesehen (in der Regel 20-30 %)
- 2 Nachfolgend besteht zusätzlich vergaberechtlich die Möglichkeit, ohne Begründung nach § 130 Absatz 2 i. V. m. § 132 GWB um weitere 20 % aufzustocken.

Im Sinne der Minimierung des Risikos der Unterauslastung ist auf eine bedarfsgerechte Mengenplanung zu achten.

3.2.3 Vertragsverlängerung

Sollte trotz alternativer Fortführung eine Vertragsverlängerung aus fachlicher Sicht notwendig sein, steht das REZ beratend zur Verfügung.

3.2.4. Beschleunigtes Verfahren

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen können mangels Dringlichkeit nicht im beschleunigten Verfahren vergeben werden. Gefährdungen für fundamentale Rechtsgüter (Leben und Gesundheit) oder eine gravierende Beeinträchtigung der staatlichen Aufgabenerfüllung drohen erkennbar nicht, wenn solche Aufträge nicht sofort und im Wettbewerb vergeben werden.

3.2.5. Schlechtleistungen von Trägern im Rahmen der alternativen Durchführung

Im Falle der mangelhaften Vertragserfüllung gelten die in der [Weisung SGB III bzw. Information für SGB II Nr. 201902006 vom 20.02.2019 – Einkauf der Bundesagentur für Arbeit](#) geregelten Abläufe:

Die Agenturen für Arbeit bzw. gE

- nehmen bei auftretenden Mängeln unverzüglich mit dem Auftragnehmer Kontakt auf und fordern diesen schriftlich auf, die Leistung vertragsgerecht zu erbringen (Erste Deeskalationsstufe),
- unterrichten das zuständige Regionale Einkaufszentrum unverzüglich schriftlich (Zweite Deeskalationsstufe), wenn
 - die durch den Bedarfsträger eingeleiteten Maßnahmen zu keiner terminlich und inhaltlich mangelfreien Leistungserbringung führen bzw. eine entsprechende Leistungserbringung nicht erwarten lassen,
 - schwerwiegende Vertragsverletzungen vorliegen.

Das REZ übernimmt die weitere Veranlassung und die Prüfung vertragsrechtlicher Konsequenzen.

3.2.6. Beteiligung der Titelverwaltung und der/des BfdH

In allen Fällen sind die Titelverwaltung und die/der BfdH frühzeitig zu beteiligen. Die Titelverwaltung bestätigt das Vorhandensein verfügbarer Haushaltsmittel. Die/der BfdH prüft die Wirtschaftlichkeit.

4. Aspekte preisverhandelter Maßnahmen

4.1 Präsenzunterricht und alternative Lernmethoden

Es sind folgende Fallkonstellationen möglich:

- 1) Die Einrichtung hat während des Verbots von Präsenzunterricht die Maßnahmen in alternativer Form fortgesetzt.

Diese Einrichtung kann entsprechend der landesrechtlichen und kommunalen Regelungen den Präsenzunterricht wieder anbieten. Solange es erforderlich ist, kann die Einrichtung zwischen Präsenzunterricht und der alternativen Lernform wechseln bzw. diese kombinieren, um zum Beispiel die Hygienevorschriften einhalten zu können oder um Bedarfe von Angehörigen von Risikogruppen besonders zu berücksichtigen.

Die Einrichtung hat bereits für die Anerkennung der Durchführung in alternativer Form eine Beschreibung der alternativen Lernmethoden eingereicht. Im Rahmen der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ist es ausreichend, wenn gegenüber dem Bedarfsträger eine nachvollziehbare schriftliche Darstellung abgegeben wird, wie die Fortführung der Maßnahmen bzw. der Übergang in den Regelbetrieb gestaltet werden soll. Der Bedarfsträger informiert das zuständige REZ über das Ergebnis und leitet ggf. die Unterlagen weiter.

Sofern teilnehmerbezogene Kosten aufgrund von Änderungen wieder übernommen werden müssen, entscheiden die Reha-Beraterinnen und Reha-Berater hierüber und informieren den OS BAB/Reha per fachlicher Stellungnahme (R 104). Den Teilnehmenden sollten keine Nachteile entstehen, daher können Monatskarten oder vorhandene Abos auch vollständig übernommen werden, wenn nur teilweise Präsenzunterricht stattfindet. Die OS BAB-Reha bearbeiten die Zahlungen entsprechend.

- 2) Die Einrichtung hat Maßnahmen aufgrund der Betretungsverbote nicht fortgeführt, sondern für die Dauer des Betretungsverbots unterbrochen.

Diese Einrichtung kann entsprechend der landesrechtlichen und kommunalen Regelungen den Präsenzunterricht wieder anbieten. Solange es erforderlich ist, kann die Einrichtung zwischen Präsenzunterricht und alternativen Lernformen wechseln bzw. diese kombinieren, um zum Beispiel die Hygienevorschriften einhalten zu können.

Damit die Zahlungen an die Einrichtung und ggf. Teilnehmende wieder übernommen werden können, muss die Einrichtung für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts gegenüber dem Bedarfsträger eine nachvollziehbare Darstellung schriftlich oder per E-Mail abgeben, wie die Fortführung der Maßnahmen bzw. der Übergang in den Regelbetrieb gestaltet werden soll. Der Bedarfsträger informiert das zuständige REZ über das Ergebnis und leitet ggf. die Unterlagen weiter.

Im Falle einer erstmaligen Einbindung alternativer Lernformen im Rahmen der Übergangsphase ist die Einreichung des Vordrucks für alternative Durchführung beim Bedarfsträger erforderlich. Der Vordruck ist nach Entscheidung durch den Bedarfsträger an das zuständige REZ und die SodEG bearbeitende Stelle weiterzuleiten.

Sofern teilnehmerbezogene Kosten aufgrund von Änderungen wiederaufgenommen werden müssen, entscheiden die Reha-Beraterinnen und Reha-Berater hierüber und informieren den OS BAB/Reha per fachlicher Stellungnahme (R 104). Den Teilnehmenden sollten keine Nachteile entstehen, daher können Monatskarten oder vorhandene Abos auch vollständig übernommen werden, wenn nur teilweise Präsenzunterricht stattfindet. Die OS BAB-Reha bearbeiten die Zahlungen entsprechend.

- 3) Die Einrichtung hat die Maßnahmen nicht unterbrochen oder in alternativer Form erbracht, sondern (z. B. aufgrund besonderer Bestimmungen) wie vorher fortgeführt.

In diesem Fall sind keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

4.2 Berücksichtigung höherer Kosten

Wegen der Übernahme von höheren Kosten aufgrund von Hygienemaßnahmen wird auf Kapitel 3.2.1 und 3.2.6 erwiesen.

Sofern alle anderen Möglichkeiten geprüft wurden (siehe 2.1) und dennoch eine Erhöhung der Maßnahmekosten (z. B. aufgrund zusätzlicher Räumlichkeiten oder geringerer Gruppengrößen) erforderlich ist, wird dies je nach Gestaltung des Regelprozesses mit den Regionaldirektionen, OS AMDL (bei WfbM, anderen Leistungsanbietern) und den REZ vereinbart.

Die Regelprozesse für preisverhandelte Maßnahmen sind den Fachlichen Weisungen zu §§ 51, 60, 225 SGB IX beschrieben.

5. Gutscheinspezifische Aspekte

Die Zulassung als Träger und dessen Maßnahmen durch eine FKS nach §§ 176 ff. SGB III i.V.m. AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung) ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Förderleistungen bei der BA.

Bei den FKS handelt es sich um privatwirtschaftlich organisierte Zertifizierungsstellen.

Der Träger ist frei in seiner Wahl, welche FKS mit dem Zulassungsverfahren im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages beauftragt wird.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (nach §§ 81, 82 SGB III) bedürfen zusätzlich zur Trägerzulassung einer Maßnahmezulassung durch eine FKS.

Im Rahmen der Maßnahmezulassung wird durch die FKS geprüft, ob das Maßnahmekonzept eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt, Ziele, Inhalte und Dauer der Maßnahme jeweils auf die Voraussetzungen der Zielgruppe konzipiert sind und aktuelle Entwicklungen am Arbeitsmarkt bei der Durchführung der Maßnahme berücksichtigt werden.

Weiterhin prüft die FKS, ob die Kosten der Maßnahme im Rahmen der Kalkulation sachgerecht ermittelt worden sind und die von der BA ermittelten durchschnittlichen Kostensätze (B-DKS) nicht unverhältnismäßig übersteigen.

Die Zulassungsdauer für Maßnahmen soll im Regelfall längstens auf drei Jahre befristet werden.

Im Ausnahmefall der Corona-Krise haben die Träger die Möglichkeit in einem vereinfachten Zulassungsverfahren über sogenannte Äquivalenzbescheinigungen herkömmliche Präsenzmaßnahmen auf alternative Durchführungsformen (z. B. Onlineangebote) durch die FKS umstellen zu lassen. Neben der bisherigen (zugelassenen) Maßnahmekonzeption in Präsenzform haben sie eine Bestätigung von den FKS erhalten, die Maßnahmeziele in alternativer Form erreichen zu können. Es gibt zwei Formen von Äquivalenzbescheinigungen am Markt:

- 1) Äquivalenzbescheinigungen mit zeitlicher Befristung
Alternative Durchführungsformen dürfen bis zum Ende der Gültigkeit der Äquivalenzbescheinigungen angeboten werden. Besteht darüber hinaus weiterhin Bedarf an alternativen Durchführungsformen, ist durch den Träger Kontakt zur FKS aufzunehmen, um eine ggf. notwendige Verlängerung zu erwirken.
- 2) Äquivalenzbescheinigungen ohne zeitliche Befristung
Verfügt die Äquivalenzbescheinigung nicht über ein Gültigkeitsende, so entscheidet ausschließlich die FKS in Abstimmung mit dem Träger und unter Berücksichtigung der landesrechtlichen/ kommunalen Regelungen und der regionalen Gegebenheiten, ob die Äquivalenzbescheinigung noch gilt. Die FKS wurden von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) informiert, dass in den Äquivalenzbescheinigungen Formulierungen, die sinngemäß darauf verweisen, dass Maßnahmen nur solange durchgeführt werden können, bis die BA oder die DAkKS die Ausnahmesituation wieder aufheben, zu unterlassen sind.

Über eine ggf. mögliche Vereinfachung des Zulassungsverfahrens können ausschließlich die DAkKS/FKS entscheiden. Die Zentrale der BA steht hierzu im Kontakt mit der DAkKS und den FKS und informiert, sobald nennenswerte Informationen vorliegen.

5.1 Präsenzunterricht und alternative Lernmethoden

Bei der Wiederaufnahme von Gutscheinmaßnahmen sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- 1) Der Träger hat während des Verbots von Präsenzunterricht keine alternativen Angebote gemacht.

Dieser Träger kann entsprechend der landesrechtlichen und kommunalen Regelungen den Präsenzunterricht wieder anbieten. Er hat dabei die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zu berücksichtigen.

- 2) Der Träger hat während des Verbots von Präsenzunterricht alternative Angebote gemacht bzw. beabsichtigt diese zur Einhaltung von Hygienevorschriften anzubieten.

Dieser Träger kann entsprechend der landesrechtlichen und kommunalen Regelungen den Präsenzunterricht wieder anbieten. Er hat dabei die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zu berücksichtigen. Während der Gültigkeitsdauer der Äquivalenzbescheinigung kann er zwischen dem Präsenzunterricht und der alternativen Lernform wechseln, um zum Beispiel die Hygienevorschriften einhalten zu können.

Das der Äquivalenzbescheinigung zu Grunde liegende Umsetzungskonzept mit den relevanten Veränderungen in der Durchführung (z. B. Schichtbetrieb, Aufteilung Gruppen, Kombination mit E-Learning) ist den OS/AA/gE vorzulegen. Es geht hierbei nicht darum, dass die OS/AA/gE bewertet, ob die alternative Durchführungsform zulassungsfähig ist. Das Umsetzungskonzept hilft der Vermittlungs- bzw. Integrationsfachkraft beurteilen zu können, ob das Maßnahmeziel (noch) erreicht werden kann.

- 2) Der Träger verfügte bereits vor der pandemiebedingten Sondersituation über eine Zulassung für Onlineunterricht.

Für diese Träger hat sich nichts geändert. Der Betrieb lief während des Kontaktverbots online und wird auch so fortgeführt.

5.2 Berücksichtigung höherer Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass Träger höhere Kosten geltend machen, um die landesrechtlichen und kommunalen Auflagen erfüllen zu können.

Träger können sich wegen höheren notwendigen Kostensätzen für wiederaufgenommene Maßnahmen, die aufgrund des erforderlichen Gesundheitsschutzes entstehen, an die FKS wenden. Die FKS entscheidet über die Notwendigkeit der höheren Kosten. Übersteigen die kalkulierten Kosten den Bundes-Durchschnittskostensatz, ist bei FbW-Maßnahmen die Kostenzustimmung des OS Halle einzuholen. Bei der Entscheidung des OS Halle zu höheren Kosten, sollte sich dieser – neben den bisherigen Entscheidungskriterien – auch an den Kriterien des Kapitels 3.2.1 ausrichten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die BA einheitlich agiert.

Die Zentrale der BA steht hierzu im Kontakt mit der DAkkS. Darüber hinaus werden Möglichkeiten der Prozessvereinfachung im OS Halle geprüft.

Hier besteht kein weiterer Handlungsbedarf für die gE/Agenturen für Arbeit/Regionaldirektionen gegenüber den Bildungs-/Maßnahmeträgern. Es handelt sich um eine Aufgabe der FKS.

6. Instrumentenspezifische Aspekte bei der Wiederaufnahme unter Berücksichtigung des Unterbrechungszeitraums

Übergreifender Hinweis für alle Maßnahmen:

Bei der Wiederaufnahme von Maßnahmen soll die Kennzeichnung in COSACH (#Corona - alternativ nicht möglich# bzw. #Corona - alternativ möglich#) nicht verändert oder gelöscht werden, um eine erleichterte Suche für die Anwenderinnen und Anwender zu ermöglichen. Zudem können die Daten ggf. zu einem späteren Zeitpunkt besser identifiziert werden.

In COSACH wurden zur Unterstützung dieser Suche zusätzliche Funktionalitäten in der Maßnahmesuche COSACH und Anpassungen im BK-Listengenerator für die Felder "Internes Kennzeichen" und "Bemerkung/en" in den Verfahrenszweigen BvB, BNF, Reha-AuW und AMP beauftragt. Es wird empfohlen, das Datum der Fortführung und die Durchführungsform in Präsenz oder als „hybride“ Maßnahme (z. B. Präsenz und alternativ im Wechsel) in COSACH an geeigneter Stelle zu dokumentieren.

Beispiel: #Corona - alternativ möglich# ab 11.05.2020 teilweise Präsenz

6.1 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Wird die Maßnahme bei einem Träger nicht in alternativer Form fortgeführt, so gilt die Maßnahme/Teilnahme als unterbrochen (siehe [Weisung vom 08.04.2020](#)). In COSACH ist der Teilnahmezeitraum grundsätzlich weder zu beenden, noch zu verlängern.

Kann die Maßnahme wiederaufgenommen werden, prüft die Vermittlungs- bzw. Integrationsfachkraft, ob das Maßnahmeziel mit dem zugelassenen Maßnahmekonzept bzw. der ursprünglich eingekauften Maßnahme im verbleibenden Teilnahmezeitraum noch erreicht werden kann.

- Kann das Maßnahmeziel noch erreicht werden, nimmt der Teilnehmende wieder an der Maßnahme teil.
- Fällt die Prüfung negativ aus, so ist die Teilnahme an der Maßnahme grds. abzubrechen. In COSACH soll dann der letzte Tag der Teilnahme angepasst werden, nicht aber das Ende-Datum. Bei Vergabemaßnahmen soll zudem der Austrittsgrund „Maßnahmeziel aus anderen Gründen nicht erreicht“ ausgewählt werden. Um die bisherigen Maßnahmeergebnisse zu verwerten, soll eine neue Zuweisung bzw. ein neues Maßnahmeangebot (Vergabeverfahren) unterbreitet oder ein neuer Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (Gutscheinverfahren) ausgegeben werden, dessen Inhalt/Umfang die schon absolvierten Maßnahmeinhalte berücksichtigt.
- Hat der Teilnahmezeitraum während des Unterbrechungszeitraumes geendet, ist zeitnah eine neue Zuweisung/ein neues Angebot unter Beachtung der noch erforderlichen Teilnahmedauer vorzunehmen. Alternativ ist ein neuer AVGS unter Beachtung der erforderlichen Restförderdauer sowie der noch erforderlichen Maßnahmeinhalte auszustellen.

Der Unterbrechungszeitraum hat keinen Einfluss auf die Zahlung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II. Zur Frage der teilnehmerbezogenen Kosten, siehe [Weisung vom 08.04.2020](#).

Wurden Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) bspw. aufgrund einer Betriebsschließung nicht fortgeführt oder unterbrochen, sind diese vorzeitig zu beenden. Sollte die MAG unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten weiterhin das notwendige und geeignete Mittel zur Eingliederung in Arbeit sein, kann im Anschluss eine erneute Förderung unter Berücksichtigung der bisherigen Teilnahmedauer und entsprechender Dokumentation erfolgen. Dies ist auch bei demselben Arbeitgeber möglich.

6.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Bei FbW-Maßnahmen mit einem Unterbrechungszeitraum ist davon auszugehen, dass es notwendig ist, die Teilnahme an der Maßnahme um den Unterbrechungszeitraum zu verlängern. Der Verlängerungszeitraum darf grundsätzlich den Unterbrechungszeitraum um eine angemessene Zeit überschreiten, um den durch die Unterbrechung zusätzlichen Bedarfen an Lernstoff-Wiederholungen Rechnung zu tragen. Für die Verlängerung ist grundsätzlich keine neue Maßnahmezulassung erforderlich, sofern die Verlängerung in den ursprünglichen Zulassungszeitraum der Maßnahme fällt.

Für die Teilnehmenden ist grundsätzlich bzgl. der Verlängerung keine neue Ausgabe eines Bildungsgutscheins (BGS) erforderlich.

Der Unterbrechungszeitraum hat keinen Einfluss auf die Zahlung von Arbeitslosengeld bzw. Alg-W oder Arbeitslosengeld II.

Maßnahmen mit individueller Verweildauer/Modulmaßnahmen:

Durch die Vermittlungs- bzw. Integrationsfachkraft ist (in Absprache mit dem Träger) zu prüfen, ob das Maßnahmeziel mit dem zugelassenen Maßnahmekonzept im verbleibenden Zeitraum erreicht werden kann.¹

Ist das der Fall, wird die Maßnahme bis zum ursprünglich vorgesehenen Beendigungszeitpunkt fortgeführt.

Ist dies nicht der Fall, kann die individuelle Teilnahmedauer um die Unterbrechungszeit und einer angemessenen zusätzlichen Zeit zur Wiederholung von Lernstoff verlängert werden. Die Verlängerung ist in den IT-Verfahren entsprechend zu dokumentieren (Dokumentation durch die Vermittlungs- bzw. Integrationsfachkraft in VerBIS, Verlängerung des Teilnehmerdatensatzes in COSACH, Verfügung über Verlängerung an OS-AlgPlus bzw. Bearbeitungsteam in gE über eAkte).² Das AlgPlus-Team bzw. die gE erstellt einen Änderungsbescheid und passt die Zahlungsläufe an.

Lässt in Einzelfällen die Maßnahmedauer die Änderung der individuellen Teilnahmedauer nicht zu, dann muss zunächst der Maßnahmebetreuer/FbW-Koordinator beim OS-AMDL eine grundlegende Änderung des Maßnahmedatensatzes veranlassen.

Maßnahmen mit festen Beginn- und Endtermin:

Sollte eine Verlängerung der Teilnahme an der Maßnahme eines oder mehrerer Teilnehmenden erforderlich sein, ist nach Abstimmung mit dem Bildungsträger zunächst maßnahmebezogen für alle Teilnehmenden durch den Maßnahmebetreuer/FbW-Koordinator beim OS-AMDL eine grundlegende Änderung des Maßnahmedatensatzes zu veranlassen.

Ist die grundsätzliche Verlängerung der Maßnahme erfolgt, dann muss durch die Vermittlungs- bzw. Integrationskraft mit jedem Teilnehmenden individuell geklärt werden, ob eine weitere Teilnahme möglich ist und das Bildungsziel erreicht werden kann. Ist dieses der Fall, dann ist die Verlängerung in den IT-Verfahren entsprechend zu dokumentieren. (Dokumentation in VerBIS, Verlängerung des Teilnehmerdatensatzes in COSACH, Verfügung über Verlängerung an OS-AlgPlus bzw. Bearbeitungsteam in gE über eAkte). Das AlgPlus-Team bzw. die gE erstellt einen Änderungsbescheid und passt die Zahlungsläufe an.

Besonderheit Umschulung:

Bei der Dauer von Umschulungen greift grundsätzlich § 180 Abs. 4 SGB III. Es ist daher mit dem Träger abzustimmen, ob der Maßnahmeinhalt im Rahmen der Restlaufzeit nachgeholt werden kann. Ist das nicht der Fall, ist eine durch die Unterbrechung notwendige Verlängerung der Umschulung möglich, auch wenn damit die ursprüngliche Dauer der Maßnahme gem. § 180 Abs. 4 SGB III überschritten wird. Der Verlängerungszeitraum kann den Unterbrechungszeitraum überschreiten, wenn das wegen der Verlegung von Prüfungen durch die Kammern erforderlich ist.

¹ Wenn die individuelle Teilnahmedauer bzw. die Maßnahme während des Unterbrechungszeitraumes geendet haben sollte, ist wie bei der Konstellation zu verfahren, dass das Maßnahmeziel nicht im verbleibenden Zeitraum erreicht werden kann.

² Hinweis für den Fall, dass die Zulassung währenddessen für die Maßnahme ausläuft: COSACH lässt eine Verlängerung der Maßnahmedauer über das Ende-Datum des ursprünglichen Maßnahmezeitraumes zu. Unabhängig davon hat der Träger für eine zeitnahe Maßnahmezulassung bei der FKS Sorge zu tragen.

Kann die Maßnahme nach dem Unterbrechungszeitraum von Seiten des Teilnehmenden oder des Trägers nicht fortgeführt werden, ist die individuelle Teilnahme bzw. die Maßnahme aus o. a. Gründen abzubrechen. Bei Maßnahmeabbruch einzelner Teilnehmender gilt hinsichtlich der Lehrgangskosten das übliche Verfahren. Erfolgt der Maßnahmeabbruch, weil der Träger die Maßnahme nicht durchführt, werden keine weiteren Lehrgangskosten gewährt. Ist danach eine Teilnahme an einer weiteren Maßnahme notwendig, ist hierfür ein neuer BGS erforderlich. Bei der Ausstellung des neuen BGS ist darauf zu achten, dass die bereits vermittelten Inhalte aus der abgebrochenen Maßnahme Berücksichtigung finden. In COSACH soll bei Abbruch das „Ergebnis der Maßnahme“ „Sonstige Gründe“ erfasst werden.

6.3 Jugendlicheninstrumente

Wird die Maßnahme nach dem Unterbrechungszeitraum bei dem bisherigen Träger ohne Änderungen fortgeführt, kann die individuelle Teilnahmedauer um die Unterbrechungszeit verlängert werden, wenn das Maßnahmeziel nicht im verbleibenden Zeitraum erreicht werden kann und die vertraglichen Bedingungen dies zulassen. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche individuelle Teilnahmedauer in der Unterbrechung geendet hätte und die Verlängerung um den Unterbrechungszeitraum zielführend ist.

Bei der Prüfung einer Verlängerung der individuellen Teilnahmedauer ist auf die Zielsetzung der Förderung abzustellen. Sofern beispielweise der Übergang in eine Berufsausbildung angestrebt wird, ist eine individuelle Teilnahmeverlängerung nur sinnvoll, wenn der Anschluss zum regulären, regionalen Ausbildungsbeginn gewährleistet ist. Ausbildungsbegleitende Unterstützung oder außerbetriebliche Berufsausbildungen stehen in Abhängigkeit zu den Prüfungsterminen der jeweiligen Kammern.

Die alternative Durchführung der Maßnahme führt grundsätzlich zu keiner Verlängerung der Teilnahmedauer bzw. individuellen Teilnahmedauer. Sofern es allerdings zu Verschiebungen der Prüfungstermine bei den jeweiligen Kammern kommt, sollte bei den ausbildungsbegleitenden Instrumenten bzw. den außerbetrieblichen Berufsausbildungen eine Verlängerung der individuellen Teilnahmedauer erfolgen. Verschiebt sich bei einer Berufsausbildung die Abschlussprüfung aufgrund der Corona-Pandemie über das im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsende hinaus, kann Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bis zum letzten Prüfungstag bzw. bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gezahlt werden, wenn eine Anzeige der oder des Auszubildenden erfolgt, dass der Berufsausbildungsvertrag verlängert worden ist bzw. verlängert wird (vgl. [Weisung 200420 COVID19 GR23 Weisung Berufsausbildungsbeihilfe und Verschiebung der Abschlussprüfungen von Auszubildenden PAL6720](#)).

Sofern das zeitliche Ende der Maßnahme in den Unterbrechungszeitraum fällt, endet bei den entsprechenden Instrumenten auch die Leistung zum Lebensunterhalt mit dem ursprünglichen individuellen Teilnahmeende. Falls die Maßnahme später fortgeführt wird, ist eine erneute Information per fachlicher Stellungnahme an den OS BAB/Reha für die Wiederaufnahme der Zahlung der Leistungen für den Lebensunterhalt erforderlich. Ebenso ist dieser bei Verlängerung einer Maßnahme per fachlicher Stellungnahme zu informieren.

6.4 Rehaspezifische Maßnahmen

Für rehaspezifische Maßnahmen gelten die obigen Ausführungen zum Umgang bei Jugendlicheninstrumenten (siehe 6.3) ebenfalls.

Zusätzlich sind folgende Hinweise zu ergänzen:

Als Grundsatz für rehaspezifische Maßnahmen gilt, dass die Reha-Beraterinnen und Reha-Berater teilnehmerbezogen eine Entscheidung treffen, welche Aktivitäten für das Erreichen des Teilhabeziels weiterhin erforderlich sind.

Die Verschiebung von Prüfungsterminen liegt in der Entscheidungshoheit der zuständigen Stellen (Kammern). Diese handhaben diese Frage sehr unterschiedlich. Grundsätzlich ist bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Maßnahmeverlängerung bis zum nächsten Prüfungstermin möglich, sofern der Eintrag der Verlängerung der Berufsausbildung bei der zuständigen Stelle erfolgt und die Aussicht auf Erreichen des Maßnahmeziels besteht. Es ist der Prozess analog einer Verlängerung bei einer Wiederholungsprüfung anzuwenden. Eine Maßnahmeverlängerung stellt auch die Grundlage für die weitere Zahlung von Maßnahmekosten, teilnehmerbezogenen Kosten und Leistungen zum Lebensunterhalt (Abg, Übg) dar. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme tatsächlich nicht mehr stattfindet (d.h. keine fachtheoretischen oder fachpraktischen Inhalte mehr vermittelt werden) und lediglich noch die Abschlussprüfung zu absolvieren ist.

Für die Zahlung von Abg sind die Regelungen von BAB entsprechend anzuwenden. Für die Zahlung von Übg sind die FW Reha/SB SGB III zu § 119 SGB III Nr. 4.1 zu beachten.

Für das Persönliche Budget (PersB) empfiehlt sich im weiteren Prozess, die vorgenannten Hinweise zu berücksichtigen. Der/Die zuständige Reha-Berater*in sollte mit dem Budgetnehmenden oder dessen gesetzlichen Vertreter Kontakt aufzunehmen, um Anpassungen in der Ausführung der Maßnahme zu besprechen bzw. diese auf Aktualität zu überprüfen.

Sofern Änderungen in den Leistungen zum Lebensunterhalt, maßnahme- bzw. teilnehmerbezogenen Kosten eintreten, sind die OS BAB/Reha und SB/AV über die Fachliche Stellungnahme (R104) entsprechend zu informieren.

Bei trägerübergreifenden PersB ist das weitere Vorgehen mit den weiteren beteiligten Leistungsträgern und dem Budgetnehmenden sowie dessen gesetzlichen Vertreter abzustimmen. Des Weiteren wird empfohlen, die Budgetassistenz aktiv einzubeziehen. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis des Budgetnehmenden.